

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1180/2000 der Kommission vom 5. Juni 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 1181/2000 der Kommission vom 5. Juni 2000 zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im Mai 2000 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist	3
Verordnung (EG) Nr. 1182/2000 der Kommission vom 5. Juni 2000 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse	5
Verordnung (EG) Nr. 1183/2000 der Kommission vom 5. Juni 2000 über die Lieferung von Spalterbsen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	6
Verordnung (EG) Nr. 1184/2000 der Kommission vom 5. Juni 2000 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	9
Verordnung (EG) Nr. 1185/2000 der Kommission vom 5. Juni 2000 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	12
* Verordnung (EG) Nr. 1186/2000 der Kommission vom 5. Juni 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1337/1999 zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Milchsektors	17
* Verordnung (EG) Nr. 1187/2000 der Kommission vom 5. Juni 2000 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	19
Verordnung (EG) Nr. 1188/2000 der Kommission vom 5. Juni 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2000 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Ausfuhr in die AKP-Länder im Wirtschaftsjahr 1999/2000	21

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EG) Nr. 1189/2000 der Kommission vom 5. Juni 2000 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	23
<hr/>		
	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Kommission	
	2000/367/EG:	
	* Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Feuerwiderstands von Bauprodukten, Bauwerken und Teilen davon ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1001)	26

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1180/2000 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 5. Juni 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0707 00 05	052	76,1	
	628	125,1	
	999	100,6	
0709 90 70	052	63,2	
	999	63,2	
0805 30 10	388	59,1	
	528	56,8	
	999	58,0	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	83,9	
	400	90,0	
	404	97,4	
	508	76,2	
	512	92,0	
	528	88,6	
	720	85,4	
	804	98,0	
	999	88,9	
	0809 20 95	400	368,8
		999	368,8

(*) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1181/2000 DER KOMMISSION**vom 5. Juni 2000****zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im Mai 2000 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Lagerkostenvergütung mit einem besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse entspricht. Dieser besondere Wechselkurs ist monatlich

für den jeweiligen Vormonat zu bestimmen. Für die ab 1. Januar 1999 geltenden Vergütungen beschränkt sich jedoch die Festsetzung der Umrechnungskurse auf die besonderen Wechselkurse, mit denen die Landeswährungen der Mitgliedstaaten, die die Einheitswährung nicht anwenden, in Euro umzurechnen sind.

- (2) Im Mai 2000 hat die Anwendung dieser Bestimmungen zur Folge, daß für die Landeswährungen der im Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche Wechselkurs gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der besondere landwirtschaftliche Wechselkurs, mit dem im Mai 2000 die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Lagerkostenvergütung in die Landeswährungen umzurechnen ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2000 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 94.

⁽⁴⁾ ABl. L 195 vom 28.7.1999, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Mai 2000 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Wechselkurses, mit dem im Mai 2000 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

Landwirtschaftliche Wechselkurse		
1 EUR =	7,45654	Dkr
	336,570	Dr
	8,22553	schwedische Kronen
	0,598984	£ Stg

VERORDNUNG (EG) Nr. 1182/2000 DER KOMMISSION**vom 5. Juni 2000****zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 888/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Pfirsichen und Nektarinen bald überschritten werden. Diese Überschreitung

würde eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 5. Juni 2000 ausgeführte Pfirsiche und Nektarinen gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 888/2000 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Pfirsichen und Nektarinen betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 5. Juni 2000 und vor dem 1. Juli 2000 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 104 vom 29.4.2000, S. 50.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1183/2000 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 2000
über die Lieferung von Spalterbsen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Spalterbsen zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen und die

sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

- (4) Hinsichtlich der Durchführung der Lieferungen sollte den Bietern die Möglichkeit eingeräumt werden, entweder grüne oder gelbe Spalterbsen bereitzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Spalterbsen bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Die eingereichten Angebote betreffen gelbe oder grüne Spalterbsen. In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ der betreffenden Erbsen anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOSE A, B, C

1. **Maßnahme Nr.:** 340/98 (A); 138/99 (B1); 139/99 (B2); 149/99 (C)
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: Euronaid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** A: Nicaragua; B: Ruanda; C: Haiti;
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis** ⁽⁸⁾: Spalterbsen (Los C: grüne Erbsen)
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 2 997
7. **Anzahl der Lose:** 3 (A: 360 Tonnen; B: 2 025 Tonnen (B1: 1 025 Tonnen; B2: 1 000 Tonnen); C: 612 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁷⁾: —
9. **Aufmachung** ⁽⁵⁾ ⁽⁹⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (2.1 A 1.a, 2.a und B.4) oder (4.0 A 1.c, 2.c und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (IV A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: A: Spanisch; B: Englisch; C: Französisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Erzeugnis muß aus der Gemeinschaft stammen.
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: A, C: 10.-30.7.2000; B: 17.7.-6.8.2000
— zweite Frist: A, C: 24.7.-13.8.2000; B: 31.7.-20.8.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 20.6.2000
— zweite Frist: 4.7.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65); Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (⁵) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt IV A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“ und, abweichend von Punkt IV A 3 b), folgende Fassung: „Spalterbsen“.
- (⁷) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ der betreffenden Erbsen anzugeben.
- (⁸) Gelbe oder grüne Erbsen (*Pisum sativum*), bestimmt für die menschliche Ernährung, aus der letzten Ernte. Die Erbsen dürfen nicht künstlich gefärbt sein. Die Spalterbsen müssen während mindestens 2 Minuten durch Dämpfen behandelt oder begast (*) worden sein und den folgenden Anforderungen genügen:
— Feuchtigkeit: höchstens 15 %;
— Verunreinigungen: höchstens 0,1 %;
— Bruchkorn: höchstens 10 % (als Bruchkorn gelten die Teile von Erbsen, die durch ein Rundlochsieb von 5 mm fallen);
— Prozentsatz einer anderen Farbe oder entfärbt: höchstens 1,5 % (gelbe Erbsen), höchstens 15 % (grüne Erbsen);
— Kochzeit: höchstens 45 Minuten (nach zwölfstündigem Einweichen) oder höchstens 60 Minuten (ohne Einweichen).
- (⁹) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL.
Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmenummer gehören.
Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO locktainer 180 seal oder ein ähnlicher Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.

(*) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung ein Zeugnis über Begasung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1184/2000 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 2000
über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Weißzucker zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen zur Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter alle geltenden allgemeinen und besonderen Bedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 336/98 (A1): 148/99 (A2)
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: Euronaid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** A1: Angola; A2: Haiti;
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 102
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 2 Teilmengen (A1: 54 Tonnen; A2: 48 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁹⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (V A 1)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (11.2 A 1.b, 2.b und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (V A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: A1: Portugiesisch; A2: Französisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** in der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates (ABl. L 252 vom 29.9.1999, S. 1) A- oder B-Zucker (Buchstabe e) und f)
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 10.-30.7.2000
— zweite Frist: 24.7.-13.8.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 20.6.2000
— zweite Frist: 4.7.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 29.5.2000 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2000 der Kommission (ABl. L 125 vom 26.5.2000, S. 39)

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel. (32-2) 295 14 65); Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50).
 - (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammenden Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
 - (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— gesundheitliches Zeugnis.
 - (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt V A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
 - (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
 - (⁸) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL.
Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Stapeln der Container im Terminal des Verladehafens. Der Begünstigte übernimmt die späteren Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.
Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (Oneseal, Sysko, Locktainer 180 oder einem ähnlichen Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
 - (⁹) Die Kategorie des Zuckers wird maßgeblich unter Zugrundelegung der Regelung gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 der Kommission (ABl. L 246 vom 27.9.1977, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 260/96 (ABl. L 34 vom 13.2.1996, S. 16), festgestellt.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1185/2000 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 2000
über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Getreide zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen genauer festgelegt werden, um die sich daraus ergebenden Kosten feststellen zu können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 151/99
2. **Begünstigter** ^(?): Euronaid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Haiti
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizenmehl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 300
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II B 1 a)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (2.2 A 1. d, 2.d und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II B 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 10.-30.7.2000
 - zweite Frist: 24.7.-13.8.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: —
 - zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 20.6.2000
 - zweite Frist: 4.7.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; telex: 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 16.6.2000 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1141/2000 der Kommission (ABl. L 127 vom 27.5.2000, S. 54) festgesetzte Erstattung.

LOSE B, C

1. **Maßnahme Nr.:** 264/98 (B1) 341/98 (B2) 150/99 (B3) 140/99 (C1) 142/99 (C2)
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: Euronaid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** B 1 + B 2: Nicaragua; B3: Haiti; C1: Angola; C2: Ruanda
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Geschliffener Reis (Erzeugniscode 1006 30 92 9900, 1006 30 94 9900, 1006 30 96 9900, 1006 30 98 9900)
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 4 354
7. **Anzahl der Lose:** 2 (B: 2 137 Tonnen (B1: 95 Tonnen; B2: 362 Tonnen; B3: 1 680 Tonnen) C: 2 217 Tonnen (C1: 1 648 Tonnen; C2: 569 Tonnen))
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 1 f))
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (I.0 A 1.c, 2.c und B.6)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: B1 + B2: Spanisch; B3: Französisch; C1: Portugiesisch; C2: Englisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 10.-30.7.2000
— zweite Frist: 24.7.-13.8.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 20.6.2000
— zweite Frist: 4.7.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 16.6.2000 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1141/2000 der Kommission (ABl. L 127 vom 27.5.2000, S. 54) festgesetzte Erstattung.

LOS D

1. **Maßnahme Nr.:** 147/99
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: Euronaid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Haiti
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Haferflocken
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 30
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II B 1 e))
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (2.3 A 1.c, 2.c und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II B 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 17.7.-6.8.2000
— zweite Frist: 31.7.-20.8.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 20.6.2000
— zweite Frist: 4.7.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 16.6.2000 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1141/2000 der Kommission (ABl. L 127 vom 27.5.2000, S. 54) festgesetzte Erstattung.

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel. (32-2) 295 14 65), Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum. Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
 - pflanzengesundheitliches Zeugnis.
 - B1 + B2: Die Versandpapiere müssen von der diplomatischen Vertretung im Ausfuhrland beglaubigt sein.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt II A 3 c) oder II B 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (⁸) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCI.

Die Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.

Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.

Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO locktainer 180 oder einem ähnlichen Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1186/2000 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 2000
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1337/1999 zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der
Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Milchsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1620/1999 ⁽⁴⁾, wurden die besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1337/1999 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/1999 ⁽⁶⁾, wurde der geschätzte Bedarf der Kanarischen Inseln an Milcherzeugnissen festgelegt. Diese Bedarfsvorausschätzung kann nötigenfalls durch Anpassung der Erzeugnismengen im Rahmen des Gesamtbedarfs dieser Region angepaßt werden. Um den Bedarf der Kanarischen Inseln an Milcherzeugnissen, insbesondere an eingedickter, zum unmittelbaren Verbrauch bestimmter

Milch decken zu können, müssen die für diese Erzeugnisse in der Bedarfsvorausschätzung vorgesehenen Mengen angepaßt werden. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1337/1999 ist deshalb zu ändern.

- (3) Zur Ermöglichung einer einheitlichen Verwaltung empfiehlt es sich, daß der Beginn des Anwendungszeitraums dieser Verordnung und der Beginn des Wirtschaftsjahres übereinstimmen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1337/1999 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 296 vom 17.11.1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 25.6.1999, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 13.

ANHANG

„ANHANG

Vorausschätzung des Bedarfs der Kanarischen Inseln an Milcherzeugnissen für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000

<i>(in Tonnen)</i>		
KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	106 250 ⁽¹⁾
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	28 800 ⁽²⁾
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch, Milchstreichfette	4 000
0406	Käse	
0406 30		} 16 000
0406 90 23		
0406 90 25		
0406 90 27		
0406 90 76		
0406 90 78		
0406 90 79		
0406 90 81		
0406 90 86		
0406 90 87		
0406 90 88		} 1 800
1901 90 99	Milchzubereitungen, kein Fett enthaltend	
2106 90 92	Milchzubereitungen für Kinder, kein Milchfett usw, enthaltend	200

⁽¹⁾ Davon 1 250 Tonnen für den Sektor Verarbeitung und/oder Verpackung.

⁽²⁾ Davon für den Sektor Verarbeitung und/oder Verpackung:

- 13 500 Tonnen der KN-Codes 0402 10 und/oder 0402 21,
- 5 800 Tonnen der KN-Codes 0402 91 und/oder 0402 99.

⁽³⁾ Die gesamte Vorausschätzungsmenge ist für den Sektor Verarbeitung und/oder Verpackung bestimmt.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1187/2000 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 2000

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1068/97 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 haben Spanien, Frankreich und Portugal der Kommission Anträge auf Eintragung bestimmter Bezeichnungen als geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geographische Angaben übermittelt.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, daß diese Anträge den Bestimmungen derselben Verordnung entsprechen und insbesondere alle in deren Artikel 4 vorgesehenen Angaben enthalten.
- (3) Nach Veröffentlichung der im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bezeichnungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽³⁾ wurden bei der Kommission Einsprüche gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingelegt. Diese wurden jedoch als unbegründet zurückgewiesen. Sie entsprechen deshalb nicht den umfassenden Kriterien gemäß Artikel 7 Absatz 4.

(4) Diese Bezeichnungen sind daher in der Gemeinschaft als Ursprungsbezeichnungen bzw. als geographische Angaben zu schützen und in das „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geographischen Angaben“ einzutragen.

(5) Der Anhang der vorliegenden Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/2000 ⁽⁵⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird durch die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bezeichnungen ergänzt. Diese Bezeichnungen werden als geschützte geographische Angaben (g.g.A.) oder geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.) in das „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben“ gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 156 vom 13.6.1997, S. 10.

⁽³⁾ ABl. C 228 vom 11.8.1999, S. 13, ABl. C 229 vom 12.8.1999, S. 3, ABl. C 239 vom 24.8.1999, S. 2, ABl. C 238 vom 21.8.1999, S. 21 und ABl. C 262 vom 16.9.1999, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 67 vom 15.3.2000, S. 8.

ANHANG

UNTER ANHANG I EG-VERTRAG FALLENDE ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG
BESTIMMT SIND**Käse**

PORTUGAL

Queijo mestiço de Tolosa (g.g.A.)

Obst, Gemüse und Getreide

FRANKREICH

Haricot tarbais (g.g.A.)

Pomme de terre de l'Île de Ré (g.U.)

Riz de Camargue (g.g.A.)

PORTUGAL

Anona da Madeira (g.U.)

Fette

SPANIEN

Olivenöl

Montes de Toledo (g.U.)

FRANKREICH

Huile d'olive de la Vallée des Baux de Provence (g.U.)

Andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, Milcherzeugnisse außer Butter)

FRANKREICH

Miel de Corse — Mele de Corsica (g.U.)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1188/2000 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2000 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Ausfuhr in die AKP-Länder im Wirtschaftsjahr 1999/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen fest.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 539/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Dauerausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Ausfuhr in die AKP-Länder eröffnet. Für die in dieser Verordnung vorgesehene letzte Teilausschreibung muß nun ein späterer Termin festgelegt werden.
- (3) Wegen der Verlängerung dieser Ausschreibung müssen einige Ausschreibungsbestimmungen geändert werden, insbesondere hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen, die gewöhnlich vier Monate nach dem Monat ihrer Erteilung beträgt.
- (4) Außerdem müssen die Frist für die Abholung der Ware und die entsprechenden Bestimmungen gestrichen werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 539/2000 wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.
⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.
⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.
⁽⁵⁾ ABl. L 65 vom 14.3.2000, S. 14.

1. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Angebotsfrist für die folgende Teilausschreibung endet jeweils donnerstags um 9 Uhr (Ortszeit Brüssel).

Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 28. September 2000 um 9 Uhr (Ortszeit Brüssel).“

2. Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„(1) Angebote werden nur angenommen, wenn

— der Bieter den schriftlichen Nachweis einer amtlichen Stelle des AKP-Bestimmungslandes oder einer Gesellschaft mit Betriebssitz in diesem Land vorlegt, daß er einen kommerziellen Liefervertrag zur Ausfuhr der betreffenden Menge Weichweizen in einen oder mehrere AKP-Staaten aus einer der Gruppen in Anhang I geschlossen hat. Die Nachweise müssen mindestens zwei Arbeitstage vor Ablauf der Teilausschreibung, für die die Angebote eingereicht werden, bei den zuständigen Stellen hinterlegt werden;“.

3. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausfuhrlicenzen gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis Ende des vierten darauffolgenden Monats.“

4. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Der Zuschlagsempfänger bezahlt die Ware vor ihrer Abholung zu dem im Angebot genannten Preis. Die fällige Zahlung für jede abgeholte Partie ist unteilbar.“

5. Artikel 8 Absatz 2 zweiter Satz zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„Dieser Nachweis wird gemäß den Artikeln 16 und 49 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 ^(*) erbracht.

^(*) ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1189/2000 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 2000
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2519/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 1168/2000 der Kommission ⁽⁵⁾.

(2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1168/2000 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1168/2000 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 25.11.1998, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 14.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	6,24	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	16,24	6,24
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	24,70	14,70
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	24,70	14,70
	mittlerer Qualität	57,19	47,19
	niederer Qualität	77,18	67,18
1002 00 00	Roggen	74,25	64,25
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	74,25	64,25
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	74,25	64,25
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	82,21	72,21
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	82,21	72,21
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	74,25	64,25

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 31. Mai 2000 bis 2. Juni 2000)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	128,55	122,98	107,30	95,67	171,17 (**)	161,17 (**)	103,72 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	6,36	2,07	8,66	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	24,71	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Große Seen.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 19,04 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 27,63 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Mai 2000

zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Feuerwiderstands von Bauprodukten, Bauwerken und Teilen davon

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1001)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/367/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3, 6 und 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 89/106/EWG können für jede wesentliche Anforderung Klassen in den Grundlagendokumenten festgelegt werden, um unterschiedliche Schutzniveaus zu berücksichtigen, die gegebenenfalls auf einzelstaatlicher, regionaler oder lokaler Ebene bestehen. Diese Dokumente sind als „Mitteilung der Kommission über die Grundlagendokumente der Richtlinie 89/106/EWG“⁽³⁾ veröffentlicht worden.
- (2) In Abschnitt 4.2.1 des Grundlagendokuments Nr. 2 wird die Notwendigkeit, unterschiedliche Stufen der wesentlichen Anforderung „Brandschutz“ festzulegen, mit der Art, Nutzung und Lage des Bauwerks, der Bauwerksplanung und der Verfügbarkeit von Notfalleinrichtungen begründet.
- (3) Abschnitt 2.2 des Grundlagendokuments Nr. 2 enthält eine Reihe untereinander zusammenhängender Maßnahmen, die sicherstellen, daß die wesentliche Anforderung „Brandschutz“ erfüllt wird, und zusammen dazu beitragen, eine Strategie für den Brandschutz festzulegen, die in den Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise entwickelt werden kann.
- (4) Abschnitt 4.3.1.3 des Grundlagendokuments Nr. 2 nennt eine dieser in einem Mitgliedstaat bestehenden Maßnahmen, die sich auf den Feuerwiderstand von Bauprodukten und/oder Teilen von Bauwerken bezieht.
- (5) Damit der Feuerwiderstand von Bauprodukten und Bauwerken oder Teilen davon beurteilt werden kann, besteht die harmonisierte Lösung in einem System von Klassen, das in das Grundlagendokument Nr. 2 aufgenommen wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 62 vom 28.2.1994, S. 1.

- (6) Dieses System von Klassen ist in einem Auftrag der Kommission an die Europäischen Normenorganisationen CEN und Cenelec an den technischen Fortschritt angepaßt worden.
- (7) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG dürfen die Mitgliedstaaten die in ihrem Gebiet einzuhaltenden Leistungsstufen nur innerhalb der auf Gemeinschaftsebene angenommenen Klassifizierungen und nur unter Verwendung aller, einiger oder einer Klasse bestimmen.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das auf Gemeinschaftsebene angenommene Klassifizierungssystem für den Feuerwiderstand von Bauprodukten, Bauwerken und Teilen davon ist im Anhang beschrieben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Mai 2000

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

—

ANHANG

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, PRÜFUNGEN UND LEISTUNGSKRITERIEN

Die betreffenden Begriffsbestimmungen, Prüfungen und Leistungskriterien sind in den Europäischen Normen, auf die in diesem Anhang verwiesen wird, vollständig beschrieben bzw. beruhen auf diesen Normen.

SYMBOLE

R	Tragfähigkeit
E	Raumabschluß
I	Wärmedämmung
W	Strahlung
M	Mechanische Einwirkungen
C	Selbstschließenvermögen
S	Rauchdurchlässigkeit
P oder PH	Aufrechterhaltung der Energieversorgung und/oder der Signalübermittlung
G	Rußbrandbeständigkeit
K	Brandschutzvermögen

Anmerkungen

- Die folgenden Klassifizierungen sind in Minuten ausgedrückt, wenn nicht anderweitig spezifiziert.
- Die Europäischen Normen EN 13501-2, EN 13501-3 (Klassifizierung) und EN 1992-1.2, EN 1993-1.2, EN 1994-1.2, EN 1995-1.2, EN 1996-1.2, EN 1999-1.2 (Eurocodes), auf die in dieser Entscheidung Bezug genommen wird, sollen den gleichen Sicherheitsverfahren, wie in Artikel 5 Absatz 1 der Bauproduktrichtlinie 89/106/EWG beschrieben, unterliegen.

KLASSIFIZIERUNGEN

1. Tragende Bauteile ohne raumabschließende Funktion

Anwendungsbereich	Wände, Decken, Dächer, Balken, Stützen, Balkone, Treppen, offene Gänge									
Norm(en)	EN 13501-2; EN 1365-1,2,3,4,5,6; EN 1992-1.2; EN 1993-1.2; EN 1994-1.2; EN 1995-1.2; EN 1996-1.2; EN 1999-1.2									
Klassifizierung:										
R	15	20	30	45	60	90	120	180	240	360
Anmerkungen	—									

2. Tragende Bauteile mit raumabschließender Funktion

Anwendungsbereich	Wände									
Norm(en)	EN 13501-2; EN 1365-1; EN 1992-1.2; EN 1993-1.2; EN 1994-1.2; EN 1995-1.2; EN 1996-1.2; EN 1999-1.2									
Klassifizierung:										
RE		20	30		60	90	120	180	240	
REI	15	20	30	45	60	90	120	180	240	
REI-M			30		60	90	120	180	240	
REW		20	30		60	90	120	180	240	
Anmerkungen	—									

Anwendungsbereich	Decken und Dächer									
Norm(en)	EN 13501-2; EN 1365-2; EN 1992-1.2; EN 1993-1.2; EN 1994-1.2; EN 1995-1.2; EN 1999-1.2									
Klassifizierung:										
RE		20	30		60	90	120	180	240	
REI	15	20	30	45	60	90	120	180	240	
Anmerkungen	—									

3. Produkte und Systeme zum Schutz von tragenden Bauteilen oder Bauwerksteilen

Anwendungsbereich	Decken ohne Brandschutzausrüstung									
Norm(en)	EN 13501-2; ENV 13381-1									
Klassifizierung: In derselben Weise auszudrücken wie bei dem geschützten tragenden Bauteil.										
Anmerkungen	Werden auch die Anforderungen hinsichtlich des „halbnatürlichen Brandes“ erfüllt, wird die Klassifizierung durch das Symbol „sn“ ergänzt.									
Anwendungsbereich	Brandschutzbeschichtungen, Bekleidungen und Schutzteile									
Norm(en)	EN 13501-2; EN 13381-2 bis 7									
Klassifizierung: In derselben Weise auszudrücken wie bei dem geschützten tragenden Bauteil.										
Anmerkungen	—									

4. Nichttragende Bauteile oder Bauwerksteile und Produkte dafür

Anwendungsbereich	Trennwände (einschließlich Bauteile mit Teilen ohne Wärmedämmung)									
Norm(en)	EN 13501-2; EN 1364-1; EN 1992-1.2; EN 1993-1.2; EN 1994-1.2; EN 1995-1.2; EN 1996-1.2; EN 1999-1.2									
Klassifizierung:										
E		20	30		60	90	120			
EI	15	20	30	45	60	90	120	180	240	
EI-M			30		60	90	120			
EW		20	30		60	90	120			
Anmerkungen	—									
Anwendungsbereich	Decken mit Brandschutzausrüstung									
Norm(en)	EN 13501-2; EN 1364-2									
Klassifizierung:										
EI	15		30	45	60	90	120	180	240	
Anmerkungen	Die Klassifizierung wird durch „(a → b)“, „(b → a)“, oder „(a ↔ b)“ ergänzt, um anzugeben, ob das Bauteil geprüft wurde und die Anforderungen von oberhalb oder von unterhalb der Decke oder von beiden Seiten erfüllt.									

Anwendungsbereich	Außenwände (Vorhangfassaden) (einschließlich Verglasungen)									
Norm(en)	EN 13501-2; EN 1364-3,4,5,6; EN 1992-1.2; EN 1993-1.2; EN 1994-1.2; EN 1995-1.2; EN 1996-1.2; EN 1999-1.2									
Klassifizierung:										
E	15		30		60	90	120			
EI	15		30		60	90	120			
EW		20	30		60					
Anmerkungen	Die Klassifizierung wird durch „(i → o)“, „(o → i)“, oder „(i ↔ o)“ ergänzt, um anzugeben, ob das Bauteil geprüft wurde und die Anforderungen von innen, von außen oder von beiden Seiten erfüllt. Die mechanische Stabilität gibt erforderlichenfalls an, daß während der für die Klassifizierung E oder EI in Frage kommenden Zeit Personen durch fallende Teile nicht Schaden nehmen können.									
Anwendungsbereich	Doppelböden									
Norm(en)	EN 13501-2; EN 1366-6									
Klassifizierung:										
R	15		30							
RE			30							
REI			30							
Anmerkung	Die Klassifizierung wird durch Hinzufügung der Suffixe „f“ (bezieht sich auf die Widerstandsfähigkeit bei einem Vollbrand) oder „r“ (bezieht sich auf die Beanspruchung bei reduzierter konstanter Temperatur) ergänzt.									
Anwendungsbereich	Abschottungen und Fugenabdichtungssysteme									
Norm(en)	EN 13501-2; EN 1366-3,4									
Klassifizierung:										
E	15		30	45	60	90	120	180	240	
EI	15	20	30	45	60	90	120	180	240	
Anmerkungen	—									
Anwendungsbereich	Feuerschutzabschlüsse (Türen, Tore, Klappen) und deren Schließmittel (einschließlich Beschläge und Abschlüsse mit Verglasungen)									
Norm(en)	EN 13501-2; EN 1634-1									
Klassifizierung:										
E	15	20	30	45	60	90	120	180	240	
EI	15	20	30	45	60	90	120	180	240	
EW		20	30		60					
Anmerkungen	Die Klassifizierung I wird durch Hinzufügung der Suffixe „1“ oder „2“ ergänzt, um die für die Wärmedämmung verwendete Definition anzugeben. Durch Hinzufügung des Symbols „C“ wird angegeben, daß das Produkt auch das Kriterium „Selbstschließvermögen“ („bestanden/nicht bestanden“-Test) erfüllt (1).									

(1) Die „C“-Klassifizierung kann durch die Ziffern 0 bis 5 gemäß der Gebrauchskategorie ergänzt werden. Einzelheiten sollten in die relevanten technischen Spezifikationen der Produkte eingeschlossen werden.

Anwendungsbereich	Rauchschutztüren
Norm(en)	EN 13501-2; EN 1634-3
Klassifizierung: S ₂₀₀ ou S _a nach Maßgabe der erfüllten Prüfbedingungen	
Anmerkungen	Definition anzugeben. Durch Hinzufügung des Symbols „C“ wird angegeben, daß das Produkt auch das Kriterium „Selbstschließe Vermögen“ („bestanden/nicht bestanden“-Test) erfüllt (!).

(!) Die „C“-Klassifizierung kann durch die Ziffern 0 bis 5 gemäß der Gebrauchskategorie ergänzt werden. Einzelheiten sollten in die relevanten technischen Spezifikationen der Produkte eingeschlossen werden.

Anwendungsbereich	Abschlüsse für Förderanlagen und bahnggebundene Transportsysteme
Norm(en)	EN 13501-2; EN 1366-7

Klassifizierung:

E	15		30	45	60	90	120	180	240	
EI	15	20	30	45	60	90	120	180	240	
EW		20	30		60					

Anmerkungen	Die Klassifizierung I wird durch Hinzufügung der Suffixe „1“ oder „2“ ergänzt, um die für die Wärmedämmung verwendete Definition anzugeben. Durch Hinzufügung des Symbols „C“ wird angegeben, daß das Produkt auch das Kriterium „Selbstschließe Vermögen“ („bestanden/nicht bestanden“-Test) erfüllt (!).
-------------	--

(!) Die „C“-Klassifizierung kann durch die Ziffern 0 bis 5 gemäß der Gebrauchskategorie ergänzt werden. Einzelheiten sollten in die relevanten technischen Spezifikationen der Produkte eingeschlossen werden.

Anwendungsbereich	Installationskanäle und -schächte
Norm(en)	EN 13501-2; EN 1366-5

Klassifizierung:

E	15	20	30	45	60	90	120	180	240	
EI	15	20	30	45	60	90	120	180	240	

Anmerkungen	Die Klassifizierung wird durch „(i → o)“, „(o → i)“, oder „(i ↔ o)“ ergänzt, um anzugeben, ob das Bauteil geprüft wurde und die Anforderungen von innen oder von außen oder von beiden Seiten erfüllt. Überdies wird mit den Symbolen „v _e “ und/oder „h _o “ angegeben, daß sich das Bauteil für eine vertikale und/oder horizontale Verwendung eignet.
-------------	---

Anwendungsbereich	Schornsteine
Norm(en)	EN 13501-2; EN 13216

Klassifizierung: G + Entfernung (mm) (z. B. G 50)

Anmerkungen	Für eingebaute Produkte wird kein Abstand verlangt.
-------------	---

Anwendungsbereich	Wand- und Deckenbekleidungen
Norm(en)	EN 13501-2; EN 13381-8

Klassifizierung: K

Anmerkungen	„bestanden/nicht bestanden“-Test
-------------	----------------------------------

5. Produkte zur Verwendung in Lüftungsanlagen (Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ausgenommen)

Anwendungsbereich	Lüftungsleitungen									
Norm(en)	EN 13501-3; EN 1366-1									
Klassifizierung:										
EI	15	20	30	45	60	90	120	180	240	
E			30		60					
Anmerkungen	Die Klassifizierung wird durch „(i → o)“, „(o → i)“, oder „(i ↔ o)“ ergänzt, um anzugeben, ob das Bauteil geprüft wurde und die Anforderungen von innen oder von außen oder von beiden Seiten erfüllt. Überdies wird mit den Symbolen „v _c “ und/oder „h _c “ angegeben, daß sich das Bauteil für eine vertikale und/oder horizontale Verwendung eignet. Durch Hinzufügung des Symbols „S“ wird angegeben, daß die zusätzliche Anforderung hinsichtlich der Begrenzung der Leckrate erfüllt wird.									
Anwendungsbereich	Brandschutzklappen									
Norm(en)	EN 13501-3; EN 1366-2									
Klassifizierung:										
EI	15	20	30	45	60	90	120	180	240	
E			30		60	90	120			
Anmerkung	Die Klassifizierung wird durch „(i → o)“, „(o → i)“, oder „(i ↔ o)“ ergänzt, um anzugeben, ob das Bauteil geprüft wurde und die Anforderungen von innen oder von außen oder von beiden Seiten erfüllt. Überdies wird mit den Symbolen „v _c “ und/oder „h _c “ angegeben, daß sich das Bauteil für eine vertikale und/oder horizontale Verwendung eignet. Durch Hinzufügung des Symbols „S“ wird angegeben, daß die zusätzliche Anforderung hinsichtlich der Begrenzung der Leckrate erfüllt wird.									

6. Produkte haustechnischer Anlagen

Anwendungsbereich	Elektrische Kabelanlagen und Lichtwellenleiter und Zubehörteile; Kanäle und Brandschutzsysteme für Kabel									
Norm(en)	EN 13501-3									
Klassifizierung:										
P	15		30		60	90	120			
Anmerkungen	—									
Anwendungsbereich	Energieversorgungs- oder Signalübermittlungssysteme mit geringem Durchmesser (Durchmesser unter 20 mm und mit einem Leitungsquerschnitt von weniger als 2,5 mm ²)									
Norm(en)	EN 13501-3; EN 50200									
Klassifizierung:										
PH	15		30		60	90	120			
Anmerkungen	—									